

Num. XXIV.

**Der Evangelischen Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein
von dasigen Burgermeister und Rath erleidender sehr harter
Religions-Bedruck.**

Gest schon auf des Gylmanni Symphorematis Tomo 1. part. 1. tit. 3. Supplic. 1. in causa Johann Pergners, Anthoni Morneauus und Consorten contra Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln bekandt, welcher gestalt der Magistrat festgedachter Stadt Cölln Anno 1587. durch ein öffentliches hartes Edict, so sie Morgen-Sprache genannt, seine Evangelische Bürger und Einwohner unter schwären Straffen zum Abfall von der fast Anfangs der Reformation angenommenen Augspurgischen Confession und zum Catholischen Glauben zwingen, oder sie von da gänzlich verdringen wollen; und wie ermelde Evangelische Bürger und Einwohner sich dagegen auff den Religions-Frieden, von Anno 1555., und auff Königs Ferdinaudi Resolution über das Concep des Religions-Friedens sich berufen, und dan der sämtlichen Evangelischen Reich-Städte Abgesandten zu Augspurg ihr Bedenken darüber vor die Gewissens-Freyheit der Evangelischen Cöllnischen Bürger wieder ihren Magistrat mit vielen bewährten Rationibus damahls von sich gesetzet, wie solches beydes der Supplication gedachter Bürger pro Mandato sine vel cum Clausula an bemerktem Orth begefügt, also ist absonderlich merkwürdig, was in dieser Sache vor stadtliche Vota bey dem Cammer-Gericht pro libertate conscientie & decernendo Mandato contra Magistratum Colonensem abgelegt worden.

Auf welchem denn vorerst so viel zum Grunde gesetzt wird,

(1.) Dass die Evangelische das Bürger-Recht in der Stadt Cölln vor und nach dem Religions-Frieden gehabt, denn sie werden in gedachten Votis und der Reichs-Städte Bedenken aufdrücklich Bürger genannt.

(2.) Ihre Gewissens-Freyheit und privatum religionis exercitium im Contradicorio gegen ihren Magistrat behauptet.

Ob nun wohl der Westphälische Frieden nacher dazu gekommen, und den Religions-Frieden bestätigt und erweitert: Ob man auch wohl Anno 1656. im Nürnbergischen Friedens-Executions-Recels gewisse Clalles restituendorum ex capite gravaminum gemacht, und dem Catalogo deren in 3. Monaten zu restituirenden unter andern die Augspurgischen Confessions-Verwandten und Reformirten zu Cölln am Rhein contra Catholicos daselbst in puncto libertatis conscientie privati exercitii religionis & iurium Civitatis betreffend, deutlich einverlebet, worauf den 27. Junii besagten Jahrs nachdrückliche Kaiserliche Edicta ergangen, vermöge welcher allen und jeden Ständen, auch Bürgermeistern und Rath ernstlich geboten worden, gedachtem Executions-Recels in allem, bey Vermeidung Kaiserlicher Ungnade, auch der im Instrumento Pacis wider die Übertretere verordneten Straffe, ein Genügen zu thun: ob auch wohl endlich durch den jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. s. segen demnach ordnen sc. sothane heilsame pragmati-sche Sanctiones, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, die ernstliche Wiederholung dergestalt geschehen, dass nach Inhalt dessen §. 187. kein Stand gegen seine Unterthanen und Bürger, wegen der Religion, wieder den Friedens-Schluss, mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste zu attentiren, sondern ein jeder das Seinige in behörigen wegen Rechtern zu suchen angewiesen ist;

So seind doch dessen allen ohnangesehen die Evangelisch-Reformirte eingesessene Kauffleuthe der Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Cölln so unglücklich, dass sie sich des durch so viele statliche Reichs-Gesäze abgezielten Zwecks nicht zu erfreuen haben, indem sie zwar in onerosis bey ordinair- und extraordinarien Auflagen mehr als andere beitragen müssen, in favo-rabilibus aber viel unfeindlicher als fremde und wilde Gäste bloß allein ob religionis in Imperio tam-permissae disparitatem & odium gehalten und dermassen beeinträchtigt werden, dass bey Er-manglung rechtlicher Hülfe ihr vor Augen schwebender Rain unvermeidlich seyn will.

Dann obwohl ihre Vorfahren nebst gedachtem Exercito Religionis privato von mehr als 150. Jahren her, nicht allein das offene ohnbeschränkte Commercium, sondern auch das freye Bürger- und Gastel- oder Zunft-Recht gehabt, mithin vor-in- und nach dem Anno De-cretorio Bürger- und Zunft-mäßig gewesen, sie auch deswegen Thro Kaiserl. Majestät glor-würdigstens Andenkens mit der ganzen Bürgerschafft und actu die allerunterthänigste Hom-

zial-Pflicht geleistet / und darauf wegen ihrer Kümmererschaft und Nahrung die allernädigste Zusage kräftigen Schutzes erhalten;

So hat dennoch ein Wohlweiser Magistrat zu Edlin nach und nach von Zeit zu Zeit je länger je mehr Eingriffe gethan / und von Anno 1665. an /

- (1.) Mit Aggravirung der Kosten gegen mehrbesagte Evangelische Kauff-Leuthe und Einwohner einen herben Anfang gemacht / und sie gezwungen / daß sie für jedes Stück Fass eingeführten Weins / es sei groß oder klein / zum sogenannten Lager-Geld einen Reichs-Thaler gleich denen Fremden zahlen müssen / überdem auch auferlegt / ihre Weine auf einen Unterkauffer gegen Erlegung ein Achtel Reichs-Thaler per Boden in- und aufzugeben zu lassen ; und wann sie solche an einen Bürger alda verkaufen / einen halben Reichs-Thaler pro das Fass obgedachtem Unterkauffer entrichten müssen / wovon die Catholische Bürger doch besreyt seyn / sollich ein offenbares Religions-Werk darauf gemacht wird / indem die Unterkauffer eigentlich nur für aufheimische und den Magistrat von der Accise zu versichern / und darüber Rechnung zu führen / gestellet sind / da hingegen die Evangelischen in der Stadt Keller-Schreiber-Stuben gleich denen Bürgeren ihre ordentliche Rechnung von auf- und eingehenden Weinen haben / auch gnugsam vor die Accise gesessen sind.
- (2.) Ihnen verbotten / ihre Weine außer der Stadt durch Briefe zum Verkauff anzupräsen / und selbige alldort weder an aufwärtige noch unter ihnen selbst / ja nicht ein Waller seinem Sohn / oder ein Bruder dem andern / sondern nur allein NB. an Catholische Bürger zu verkauffen / und also solches auf abermahliger verbottener Religions-Absicht.
- (3.) Anno 1674. von ihnen Schutz- und Schirm-Geld gefordert / und ohngeachtet ihres vielfältigen Supplicrens / solches wirklich exigirt / auch seither dem sie in vielen / doch nie zur Observanz gebrachten Edicten mit den verhafteten Nahmen der Schutzverwandten belegt.
- (4.) Anno 1697. ihnen aufgebürdet / ihre eigenthümliche Stapel-Güther innerhalb 3. à 6. Tagen nach der Aufzuladung zu verkauffen / sonst andernwärtig zu versenden / oder einem Catholischen Factorn gegen Zahlung 4. pro Cento Provision , und zwar / welches das aller-verfänglichste ist / ohne einige ihnen deswegen leistende Caution zum Verkauff zu überliefern ; wieder auf hochverpönten Frevel / der wider den Religions-Bedruck verfester Reichs-Sazungen.
- (5.) Verordnet / daß sie von einer Ohm Dehl ein Achtel Reichs-Thaler / vor ein Fass Seifen zwey Edluische Gulden / von Holländischen und andern Räsen an Waag-Geldes Reichs-Thaler / von einem jeden Fass Thran / so hinauff gesandt wird / drey Ränsche Groschen mehr als andere Bürger zu bezahlen haben.
- (6.) Von Bürgerlichen Ehren-Bediennungen / Bürger-Recht / und der allen / ohne Unterscheid der Nation , von aussen hinein kommenden Catholischen (nach vorher gegangener Qualification) erlaubter Handlung mit kleiner Maah und Gewicht / bloß der Religion halber / obschon sie sich übrigens zu gedachter Qualification erbotten und noch erbieten / aufgeschlossen.
- (7.) Die Evangelischen nicht mehr wie vormahls in scriniis admittiret / und ihnen untersaget keine eigene Häuser in der Stadt zu erkauffen.
- (8.) Eingeführt / daß bei all diesen beschwerlichen Bewandnüssen ein jeder der Evangelischen / der sich anderstwo niederlassen will / den zehenden und zwanzigsten Pfennig vor Abzugsgeld / wie ein Bürger erlegen muß / da sie doch die Evangelischen vor Bürger nicht halten / noch die Bürgerliche Privilegia und Gerechtigkeiten sie geniessen lassen wollen / sondern sie mit den verhafteten Nahmen von Schutz-Verwandten / Gästen und Fremdlingen belegen / und also mit einem Schein-Rechts die Abziehende nunmehr destoweniger mit Detractions-Geldern beschweren können / als durch Absonderung aller Nahrung / Gewinn und Gewerbes / sie wider Willen auf der Stadt gedrungen werden.
- (9.) Anno 1711. Ihnen den sonst von undenklichen Jahren auf der Tuchballen gehabten Ein- und Verkauff der ganzen Stücker Tuch oder Lacken / welcher NB. denen Aufheimischen annoch erlaubt ist / benommen / alles in odium Religionis.
- (10.) Den 6. Sept. 1711. ein Edict publiciren lassen / vermög dessen die nicht bürgerlich qualificirte (worunter die A.C. Verwandte verstanden werden wollen) ihre Waaren an keine Fremde / sondern nur an qualificirte Bürger / nicht anderst als mit ganzen Ballen und Fässern / ohnverpacht und ohnverschlissen verkauffen / und alsbald durch den Waagmeister / bey Straff der Confiscation , abwagen und zu Büche sezen lassen sollen.
- (11.) Der davieder gethanen submisst und in allen so Gott-Natur- und Weltlichen Rechten / auch Fundamental-Reichs-Gesetzen gegründeten Vorstellungen ohngeachtet / ein inhaelitivum Conclusum vom 21. Dec. 1713. heraufgegeben. Folgends
- (12.) Gar in Kraft einer so genanten alt-verneuerten Beysaf-Ordnung / wovon doch das Relatum der alten Ordnung nicht zu finden / noch jemahls zum Vorschein kommen / den 8. Jan. 1714. vermeintlich disponirt / daß mit denen Evangelischen nicht allein als neulich von draussen herein gekommen versfahren / sondern ihnen auch alle Commission und Spedition fremder Waaren gänzlich niedergelegt seyn solle / und da sie solche Beysaf-Ord.

Ordnung (welche zu beschwöhren alle daselbst domicilierte Evangelische / ob sie gleichz o
40. und mehr Jahre alda gewohnt / und ihre Eltern Bürger gewesen / vorbescheiden
wollen) als zu ihrem gänglichen Untergang abzielend zu beschwöhren / ein billiges Beden-
cken getragen;

- (13) Hat ermeldter Magistrat solche harte und herbe Proceduren so hoch getrieben / daß sie
ohnerhörter Weise von der Zeit an / bis auff diese Stunde / auch ihre eigenthümliche Wa-
aren zu ihrem unerseßlichen Schaden weder selbst versenden / noch durch oder an Catholi-
sche verhandeln oder durch dieselbe verschicken lassen können oder mögen / weil ihnen nichts
verabfolget wird ; die Catholische aber bei jedesmahligen Empfang oder Versendung eini-
ger Waaren desfalls ein gewisses gedrucktes Formular an Endestatt unterzeichnen müs-
sen / daß unter denen Waaren / die sie empfangen oder spediren / keine vorhanden seyn / die
denen Evangelischen zugebören / noch daß sie darüber mit ihnen einige Unterredung oder
Correspondenz geführet haben ; Und sie also hiedurch nicht allein der mit großer Mühe
und Fleiß erworbenen / auch von Außländischen nechsten Anverwandten / Freunden und
Bekannten erhaltenen Speditionen und Commissionen / sondern auch ihrer eigenen Hand-
lung gänglich entseget und beraubet ist.

Nun ist zwar durch all oberzehlt höchst - empfindliche Bedrückungen / und da all vielfältiges
Ansuchen um billigmäßige Remedium bey einem läblichen Magistrat ganz fruchtlos geblieben / die
Evangelische Kauffmannschaft genothdrungen worden / von denen erwähnten Gravatorial-Con-
clusis das erlaubte Remedium Appellationis gehöriger massen zu interponiren / und dieses im
Junio 1714. bey dem Höchstpreußischen Käyserlichen und Reichs Cammer - Gericht zu Westlar
dergeftalt fortzusezen / daß sie daselbst pro plenariis Processibus und Mandato Attentatorum
revocatorio , cassatorio & inhibitorio zu wiederholten mahlten durch ihren Anwalt supplici-
ren lassen. Weil aber durch eine besondere Fatalität geschehen ist / daß daselbst die von beider-
seits Religionen pari numero dazu gezogen gewesene Herren Alleslores sich über den Spruch nicht
vereinbaren können / und endlich den 22. Febr. 1716. besage der anliegenden Käyserlichen Cam-
mer - Gerichts Urkunde sub Lit. A. ihnen zum Bescheid ertheilet worden / daß sie ihre Noth-
durft bey furwehrender Reichs - Versammlung vor - und anbringen möchten ;

So hat mehrermeldte Evangelische Reformirte Kauffmannschaft zu Cölln bey dem gesam-
ten Reichs - Convent zu Regensburg eine auffführliche Facti Speciem cum Deductione grava-
minum, worin die ganze Sache mit denen allerbewährtesten Rechts - Gründen enthalten unterhän-
dig und gehorsamst übergeben. Und gleichwie darauf sowohl das völlige Factum nebst denen auf fol-
hem unjustificirlichen Verfahren zu der Evangelischen Kauffmannschaft unwiderbringlichen Scha-
den resaltirenden beschwörlichen Folgerungen / als auch das Fundament erhellet / warum nach
Anleitung des Nürnbergischen Friedens - Executions - Recessus das Werk von solcher Be-
schaffenheit seye / daß Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs Ursach haben / sich dessen
mit Nachdruck anzunehmen ; Als findet man eine Nothdurft zu seyn / solche Speciem Facti
und zwar um so mehr hier anzuhängen / als das Chur - Maynsche Reichs - Directorium solche
nebst seinem Memorial bis dato nicht zur Dictatur bringen lassen wollen ; mithin besagter
Kauffmannschaft alle Reichs - Hülfe versagt. Welches gesamten Evangelischen Ständen um so
beschwerlicher vorgekommen / als des Chur - Maynschen Reichs - Directorii Partheylichkeit
und sich anmassendes Arbitrium über die Stände und der bedruckten Evangelischen Memoria-
lien / ob sie denen übrigen Ständen zu communiciren oder nicht ? dadurch auffs neue und auff
eine éclatante Art fand geworden. In der Burgholzhauser Sach gegen den Freyherren von
Ingelheim / davon Num. XVI. dieser Gravaminum handelt / hat das Chur - Maynsche Di-
rectorium die Fürtstlich - Hessische Deduktions - Schrift unter dem Prätext nicht dictiren los-
sen wollen / weil es eine Rechts - Sache seye / so am Cammer - Gericht anhängig ; da doch nicht
dem Directorio allein die Cognitio, sondern allen Statibus zugekommen wäre : Ob die Hoch-
fürstlich - Darmstädtischer Seits prætendirte Interpretatio J. P. W. statt gehabt hätte. Die-
se Cöllnische Sache hingegen ist ob paritatem votorum von dem Cammer - Gericht selbst an den
Reichs - Convent verwiesen / und also der Casus verhanden / wo Comitiis die Cognitio nach
denen Reichs - Gesetzen unstrittig zufiehet / und dannoch hat das Memorial der Evangelischen
Kauffmannschaft von dem Chur - Maynschen Reichs - Directorio weder angenommen / noch
dictirt werden wollen. Welches nicht anders kan angesehen und gedeutet werden / als das es
ex odio Religionis Evangelicæ, und in favorem Civitatis Catholicæ geschehen / mithin un-
ter diesen Gravaminibus Religionis billig seinen Platz hat. Da dan besagter Reichs - Stadt
Cölln / welche bis auff diese Stunde den Westphälischen Frieden und Executions - Recels, sowohl
in Puncto des Religions - Execitii privati, als auch Commercii sich höchst - straffbarer Weise wi-
dersetz / gar nicht zu viel / sondern recht und billig geschehen / wan Status Evangelici sich ihrer in
selbige e wohnenden und so hart und sehr bedruckten Glaubens - Genossen in so weit angenommen/
daz / als Magistratus Colonensis sich um Moderationem Matriculae Imperialis beym Reich an-
gemeldet / Sie / Evangelische Stände / uno ore & voto communi dazu nicht eher stimmen
wollen / als bis mehr - besagte Stadt / welche Gutenthalts durch solchen Bedruck ihrer Evange-
lischen Kauffmannschaft und dadurch suinirtes Commercium sich selbst in solch Unvermögen

ex nimis indiscreto religionis zelo gefürst / diejenige Justiz, welche sie von denen Evangelischen Ständen verlangt / auch ihren Glaubens - Genossen angedeuten / und dieser ihrer Sache beim Reiche eben sowohl / als ihre / der Stadt eigene vorkommen lassen / daqegen auch so wenig etwas in dem Weg lege / als wenig ihr der Stadt gefällt / daß solches ihr geschehe. Dan es ist außer Zweifel der höchste Grad der innerlichen Feindseeligkeit und Gemüths - Verbitterung eines Menschen gegen den andern darauf zu erkennen / wann man sich selbst recht wehe thut / dem Nächsten zu schaden / und wie man im Sprichwort sagt: ein Auge darum giebt / daß der Neben-Mensch keines behalte. Dergleichen Odium plus quam Vatinianum äussert sich bey gedachter Stadt Cölln gegen ihre Evangelische Kaufmannschaft / gestalten von glaubwürdigen Leuten zu vernehmen / daß durch obbeschriebenen Bedruck der Kaufmannschaft das jährliche Einkommen der Stadt über 50000. fl. oder Rthlr. gemindert worden.

Votum Communc Evangelicorum.

Gedemahlen die Stadt Cölln selbst nicht in Abrede stellen kan / auch sonst bekandt ist / daß sie durch Abnahm und Verfall ihrer Commercien und Mahnungs - Mittel in den Stand gerathen / daß sie bey Kaiserlicher Majestät und dem Reich um Moderation ihres Matriculat - Anschlags Ansuchung zu thun gemühtiget worden / ein solches aber durch ihr eigen Verschulden unter andern mit daher entstanden / daß sie ihrer Evangelischen Kaufmannschaft und Eingesessnen zu Cölln die fast vom Anfang der Reformation und insonderheit Anno 1624. gehabte freye Handlung / folglich wider den Westphälischen Friedens - Schluß / in specie dessen Executions - Recels, sehr einzuschränken und fast zu sperren sich unternommen; Als könne man Evangelischer Seits / zumahln bey Abgang favorabler Instruktionen / zu einer Moderation wegen der durch Beeinträchtigung ihrer Augspurgischen Confessions - Verwandten Glaubens - Genossen guttheils sich selbst zugezogener und von Burgermeister und Rath zu Cölln zu redressiren stehender Abnahm und Verfall ihres Stadt - Besens noch zur Zeit nicht concurriren noch willigen / sondern würde das weitere erwarten müssen.

Gat zwar offt - ermeldter Stadt Cöllnischer Magistrat nachher einige neue Verordnungen / in specie unterm 9. Dec. 1716. ergehen lassen / um dadurch den Schein zu gewinnen / als ob er von der Strange seines Verfahrens etwas nachlasse; daß aber in der That solches nicht geschehe / zeigt folgendes Edict samt denen darüber gemachten Reflexionen; und so ist es auch mit allen noch jüngern Erklärungen bewandt / welche theils obscur , theils zweydeutig und so gefaßt / daß / was der eine Paragraphus giebt / der ander wieder zu nehmen scheint.

Edict vom 9. Decembr. 1716.

Gedem bey der im Jahr 1714. publicirten Beyfassen - und andern vor und nach ergangen Ordnungen eines Ehrsamten Hochweisen Raths gnädige Intention nicht gewesen / unterin Mahnen der Morgen Sprach und andern / die nicht burgerlich qualificirte Beyfassen zu beschweren / sondern weilen hierunter sowohl als fernes einiger Punkten halber sothanen Verordnungen ein niemahlen intencirter Verstand asttingiret werden will / hat ermeldter Rath vermittelst gegenwärtig offentlichen Anschlag jedermaßenlichen wegen ungleicher Auflegung dessen Verordnungen und dabei geführter Intention disombragiren und erklären wollen / die dabei angezogene Morgen - Sprach fernes nicht / als was darin der Handlung und darzu erforderter Qualification halber verordnet und nachgebends nicht gelindert worden / verstanden / noch der Religion halber auff etwas anders / als was in der Observanz und in unverbrockenem Gebrauch gegründet / gezogen haben wollen. Vor Eins.

Zum andern / daß / gleichwie bey der Wein - Rollen / Fisch und Kauf - Hauf Gürkenisch Ordnungen aufdrücklich versehen / daß Gast und Gast nicht handeln möge / also solle es ins Künftige auch dabey / jedoch mit dem Unterscheid gelassen werden / daß denen anjetzo althier domicilierten und zu der Ordnung sich anschickenden Religions - Verwandten erlaubt seyn solle / ihre eigene truckene Waaren / so keine Vent - Güther seyn / an Fremde sowohl als Bürger es gross, vermittelst der auff die Lieber - Waag beschehender Ablieffering / zu verkauffen / und zwar so viel die grobe Waaren belanget / so mit hundert Pfund oder Centner - weisz verkaufft werden / wenigstens mit ein hundert Pfund oder Centner / die feinere Waaren aber / so Pfunds - weisse verkaufft werden / wenigstens mit 25. Pfund / also daß dieselbe zu Facilitirung der Handlung / über dasjenige / was von eigener und unerbrochener Fustage gemeldet / hierin dispensirt seyn sollen.

Und so viel / drittens / die Fustage der Wein betrifft / soll denen sich qualificirenden Beyfassen nicht benommen seyn / ihre Bleicharden und Weine / so sie in kleinen Zulässt und Pungen von denen Wein - Märkten und Pläzen unerbrochen hineinbringen / in solcher Fustage wieder zu verkauffen und verschicken / ganze Stück und Zulässt aber in halbe und ganze Ahmen zum Verkauff abzustechen / eben wie von Alters / nicht zugelassen seyn.

Dem vlerdren / daß denen Fabricanten ihre eigene fabrikirte Waaren an Frembde so wohl als Burger zu verkauffen erlaubt seyn solle / und zwar anderster nicht / als die gefärbte Seide mit halben Carten von einer Farbe wenigstens / rauhe Seide und Floret aber mit 25. Pfund jedoch dergestalt / daß frembde Commissions - Waaren unter einigerley Pretext (wie solches immer eracht werden möchte) herein zu bringen oder zu verkauffen ihnen nicht gestattet seyn solle.

Zum fünftzen soll in allen übrigen Waaren / zu verstecken ihren eigenen / so keiner Special - Verordnung unterworffen / der freye Handel und Wandel / wie auch Commissionen in Wechsel / so dann auch die Einkaufung von aufwendia ihnen committierten Waaren / jedoch von qualificirten Burgern / alter Ordnung gemäß / zu gestatten seyn.

Es sollen jedoch ob - erklärter Facilität in der Handlung sich so wenig zu erschweren haben diejenen / so der wirklichen Schiffarth auf dem Rhein sich annoch oder selbst oder durch ihre Knechte gebrauchen / als die so künstig weiters hinein kommen würden / sondern sollen die erstere vor wie nach / gleich andern Freunden / außm Berß und in Kauff - Häusern mit Verkaufung der anbringenden Waaren / der deshalb von Alters ergangenen Ordnung gemäß / gehalten werden / letztere aber bey Einem Hochweisen Rath um die Beywohnung per Supplicam anzustehen schuldig seyn / wobei jedoch ein Ehrsamer Hochweiser Rath sich auftrücklich die Macht und Gewalt / gegenwärtige und hierin angezogene Verordnungen hiernächst nach befindenden Umständen zu mindern oder zu mehren vorbehaltet. Ita conclusum in Sesatu den 9. Decembris 1716.

P. W. Tils, Dr. Sec.

Reflexiones der Kauffmannschafft über der neuen Ordnung sub
dato 9. Dec. 1716. in Vergleichung der Beyfassen - Ordnung.

Ad Paragr. 1^{rum}.

N statt daß durch diesen Paragraphum die Morgensprach (so viel die Evangelische Kauff - Leuthe und Einwohner betrifft) sollte eingezogen werden / wird sie vielmehr durch die letztere Worte selbigen Paragraphi mehr bekräftigt / dann ob wir gleich beym Nürnbergischen Executions - Haupt - Recess quoad libertatem conscientiae Exercitium Religionis und Jus Civium inter restituendos steben / und dessen längstens billig hätten gemessen sollen / so müssen doch seuffzende klagen / daß deme ungeachtet Magistratus auff die in gedachter Morgen - Sprache enthaltene und gemeldter Evangelischer Einwohner Gewissen be schwerende Gebotten (als Graß streuuen bey vorbeygehenden Processionen / und vergleichen mehr) dergestalt gehalten / daß sie dann und wann von einem oder dem andern durch den Gesetz oder Fiscalisch Richter die Straffen exigiren lassen / wie dann Beylagen Litt. A. B. C. noch umlängst ergangene Citationes und Poenal - Decreten in Copia zeigen / dahin dan Magistratus mit denen Worten von Observanz und unverbrochenem Gebrauch ohne Zweifel zielet / folglich Kraft diesem zu allen Zeiten sich hierauf berussen / und uns unsere so theuer erworbene Gewissens - Freyheit jederzeit disputiren könnten / auch eo capite wirklich disputuren / wie wenig aber wir unser Seits solcher Obrigkeitlichen Gewalt haben widerstehen können / so wenig kan auch an Magistrats Seiten behauptet werden / daß solche Observanz niemahlen unterbrochen seye / dann zu geschweigen / daß die Straffe nicht von allen und jeden / so ist sie auch nicht zu allen Zeiten (wie dann währenden verloffenen zweyen Kriegs - Zeiten keine) gefordert worden.

Wann nun gesagte Morgen - Sprache verschiedene Casus conscientiae gegen die Evangelische Einwohner / hingegen keinen einzigen Handels - Punct (der sie allein und die Bürger nicht beträffe) in sich enthält / man dennoch aber sich hierauf zu qualificiren gehalten seyn solle ; Als erhellet hierauf erßlich klar / daß dieser Paragraphus (als auf die Morgen - Sprach sich gründende) mehr auf den Gewissens - Zwang / als der Handlung gerichtet seye. Dabey zwentens zu bemerken / daß man uns hierdurch nur als qualificirte Beyfassen annehmen / indessen aber weder in Handlungen mehrere / ja selbst noch weniger Freyheit als bloß Frembden gönnen / noch in denen Lasten (als im Betrag / Abzugs - Geld) geringer wie die Bürger (welches doch an andern Orthen bräuchlich) ja noch härter halten will / da doch geweinen Rechtens / daß derjenige so das Incommodum hat / auch billig des commodi geniesen müsse.

Ad Paragr. 2^{dum}.

Wie die Wein - Rolle / Fisch - und Kauff - Hauf Bürgerlich Ordnung gar unrecht und zu unserem Präjudicio ohne einzigen Unterscheid angezogen werden / zeiget des mehreren unsere Species Facti à folio 19. & seq. erßter Edition. So ist auch in obgedachter unsrer Specie Facti folio 21. & 22. dßseitiges Gravamen / daß man uns als Gäste und Frembde (da wir doch Innwohner seynd / derer Vor - Eltern Bürger gewesen) tractiret / fätsam angewiesen.

Wan dieser Paragraphus sonst gegen der Bevasssen-Ordnung schon einige Linderung allein denen zur Ordnung sich anschickenden / das ist zu sagen / solchen / die auf die Commissiones und Speditiones renunciiren und allen Ordnungen sich blosserdings submittiren wollen / zu geben scheinet ; so kommt es doch der alten Usance und Possession (worinnen wir noch vor wenig Jahren gestanden) bey weitem nicht bey / zu geschweigen / daß wir / zu folge dem Instrumento Pacis , denen Bürgern gleich solten gehalten werden / oder uns zum Burger-Recht zu qualificiren zugelassen würde.

Ad Paragr. 3^{um}.

An statt dieser Paragraphus Erleichterung geben sollte / bleiben wir nicht alleine in unserem in Specie Facti angezogenen Besonderwerden / sondern werden in dem Wein-Handel noch mehrers als in einem Edict beschränket / indemne kleine Fustagen von ganzen und halben Abmen jederzeit ohne Widersprechen / sie seyen von aussen hereingekommen oder nicht / zu versenden uns erlaubt gewesen / beym Aufzählen oder Versenden in der so genannten Keller- Schreiber - oder Accis - Stuben auch wieder abgeschrieben worden.

Ad Paragr. 4^{um}.

Dieser Paragraphus giebet / gegen den Paragraphum 5^{um}. der Bevasssen-Ordnung / keine sonderliche Leichterung / der Verkauff in der Quantität von Seiden von einer Farben ist auch fast nicht practicable , darüber noch aufrücklich verbotten wird / einige Waaren in Commission allhier zum verkauffen hierin zu bringen.

Ad Paragr. 5^{um}.

In diesem Paragrapho spühet man vor die Evangelische Kauff-Leuthe ganz keine Freyheit / indemne einem von aussen hereinkommenden Fremden / es seye vor sich selbsten oder einen andern / von einem Burger zu kauffen frey stehet / ohne ewigen Untersuch / ob er solches vor sich oder einen andern thut / da es uns doch hierinnen als eine sonderliche Freyheit will angerechnet werden ; im übrigen beschränket dieser Paragraphus den Einkauf der von aussen committirten Waaren allein bey den Burgern zu thun / welches niemahlen vorhin gewesen / auch keine Ordnung solches zumahlen statuieret.

Wann man bey dem Inhalt dieses Edictes schon einigen Vortheil ersehe / so können wir daben dennoch nicht gesichert seyn / dann da Magistratus solches zu mehren und zu mindern sich vorbehält / so stebets bey demselben / uns dabey zu lassen / so lang es demselben gefällt / da hingegen wir solches durch die neue Qualification beschwören / also auf die Speditionen und Commissionen (welche von einer wohlgestalten Handlung inseparabile seynd) freywillig renunciiren / und uns von selbsten der durch den Executions- Haupt- Recels vertroßten Restitution quoad libertatem conscientiz & Jus Civium vor ewig begeben sollen.

Beylagen.

Lit. A.

Urkund am Kaiserlichen Cammer - Gericht exhibitter Supplication und ertheilten Decreti , in Sachen Augspurgischer Confessions- Verwandten Eingesessenen zu Cölln / contra Burgermeister und Rath daselbst.

Si: Carl der Sechste / von Gottes Gnaden Erwöhler Römischer Kaisser / zu allen Seiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatiens / und Schlawonen / &c. &c. &c. Erz - Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Stäyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf von Tyrol / &c. &c.
Bekennen und thun kund jedermanniglichen / mit diesem Unserem öftsten Kaiserlichen Brief bezeugend / daß bey Unserem Kaiserlichen Cammer - Gericht / desselben Advocat und Procurator , der Chrsamb / Gelehrte / Unser und des Reichs Lieber Getreuer Georg Andreas Geibel / der Rechten Doctor , eine unterthänigste Supplication pro plenariis Appellationis Processibus , & Mandato Attentatorum revocatorio S. C. cum ulteriori Fatalium prorogatione ad tres mensas , in Sachen Augspurgischer Confessions - Verwandten Eingesessenen

(K 7) gefessenen zu Eßlen / wider Bürgermeister und Rath daselbst / den 7. Januarii vorigen Jahrs exhibirt / und darauf folgendes Decretum ergangen:

TENOR DECRETI.

Mögen Supplicantens Principalen ihre Nothdurft / ob sie wollen / bey fürwährender Reichs- Versammlung vor- und anbringen. In Consilio den 22. Februar. 1716.

Wann nun gedachter Doctor Geibel um Ertheilung eines glaubhaften Documenti ob- ermeldter massen übergebener Supplication und darauf ergangenen Decreti gebührend angesucht/ als ist ihm diese mit Unserem Kayserlichen Innseigel bekräftigte Urkund heut Dato darüber aufgefertigt und mitgetheilt worden.

Geden in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wezlar den neun und zwanzigsten Tag Monats Februarii nach Christi Unseres lieben Herrn Geburt im siebenzehenhundert und sechszehenden / Unserer Reiche des Römischen / des Hispanischen im dreyzehenden des Hungarischen und Böheimischen auch im fünften Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium

L.S.

Wolfgang Ignatius Fries ;
Kayserl. Cammer-Gerichts
Cangley-Verwalter mppria.

Johannes Jacobus Michael ,
Judicij Imperialis Cameræ
Protonotarius.

Icb Johannes Frey / des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts zu Wezlar geschwörner Gott/ bekenne mit meinem End / so ich derwegen einem Hochlöbl. Collegio gethan habe / dass ich den 11. Mers 1716. mich zu Eßlen auf dem Rath-Haus angemeldt. Um 11. Uhr Vor- mittag kame zu mir der Herr Secretarius Tils, dem verkündete ich / wie dass ich ein Kayserl. Urkund in Sachen Augspurgischer Confessions- Verwandten Eingesessenen zu Eßlen / contra Bürgermeister und Rath daselbst zu insinuiren hätte. Habe ihm das Originale mit einer Supplication insinuirt / nahm er es mir ab / und sagte / er wolle es einem Ehrenvesten Rath vortragen. Um 3. Uhr Nachmittag habe ich mich wieder auf der Cangley angemeldt / da ka me zu mir der Canglist Eschweiler / und gabe mir die Supplication wieder / mit dieser Antwort : Dieweilen die Supplication nicht unterschrieben wäre / so könnten sie es nicht annehmen / dann etliche hätten sich dem Magistrat gehorsamlich nachgelebt; Was aber das Urkund anbelangt / nehmen sie es mit gebührendem Respect an. So alles geschehen im Jahr / Monath / Tag / Stund und Orth / wie obstehet.

Lit. B.

Unterthänigst gehorsambstes Memorial , sambt inständiger recht- licher Bitt / unser Evangelischen Religions - Verwandten Eingesessenen.

Gnädige Groß-Gebietende Herren !

E s ist ein bekandte Sach / was massen von denen vor einiger Zeit zu alleinigem Vortheil deren Catholischen Commercianten / zum unerseglischen Nachtheil aber aller unser Religions - Verwandten / und mercklichen Abbruch der freyer Künnerschafft / er- gangenen neuerlich und höchst beschwehrlichen Verordnungen wir (aller schuldiger Ehr- erbie-

erbietung vorbehalten) an das Kaiserliche und Reichs höchstes Gericht zu Wetzlar uns hinzuwenden / und um gewöhnliche Appellations-Proceszen anzusuchen / auf andringender äußerster Noth seien gemüthiget worden : Wie nun unsere daselbst angebrachte viele Gravamina ganz erheblich in denen gemeinen Reichs-Rechten und Abscheiden / auch in dem Münsterischen Friedens-Schlus gegründet zu seyn geachtet / sonsten aber dafür gehalten worden / daß die Jurisdiccion alda eben nicht allerdings fundirt / sondern wir mit unserer habender Nothdurft an die fürwährende Höchstreichliche Reichs-Versammlung nacher Regensburg hin zu verweisen seien / solche auch daselbst geziemend vor- und anzubringen hätten / gleich beygehendes Kaiserliches Urkund sambt einverlebttem Decreto darüber die gesicherte Anweisung giebet ; So gestattet Sachen aber allen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen / weniger nicht der natürlicher Billigkeit gemäß ist / daß indessen alles in dem Stande / wie es vor diesen entstandenen Neuerungen und dadurch veranlasseter Appellation gewesen / rühmlich belassen / oder unverlängert verfestet / mithin dadurch die gemeine Ruhe und freye Kummerschafft im Flor erhalten / Ihrer Kaiserlichen Majestät aber / als dem allerhöchsten Ober-Haupt / so dann denen Durchleuchtigst- und Fürstlich Reichs-Churfürsten / Fürsten und Ständen nicht vorgegriffen / sondern die Comital-Verordnung abgewarret werde.

Dahero gelanget an Ew. Gnaden unser gehorsamst und schentschste Bitt hiermit / daß hierüber die gedenliche und rechte Erklärung uns schriftlich mitzutheilen / weniger nicht bis dahin die geführte Kummerschafft / Handel / Gewerb und Speditionen uns ferner ruhig zu verfratten / darinnen aber weiter nicht zu betrüben / und hingegen zu erlauben geruhnen wollen / daß mit aller geziemender Ehrerbietung verbleiben mögen

Euer Gnaden

unterthänigst gehorsamste
Evangelische Religions - Verwandten
Eingesessene

Ich Johannes Frey / des Hochlöb. Kaiserlichen Cammer-Gerichts zu Wetzlar geschworener Gott / bekenne mit meinem End / so ich dertwegen einem Hochlöbl. Collegio gethan habe / daß ich diese Supplication habe den 11. Mers mit dem Kaiserl. Urkund dem Herrn Secretarius Tils zugleich übergeben ; ist mir aber des Nachmittags / weilen sie nicht unterschrieben / zurück gegeben worden.

Litt. C.

SPECIES FACTI, DEDUCTIONE GRAVAMINUM,

In Sachen der Evangelisch - Reformirten und Augspurgischen Confessions - Verwandten Kauffmannschafft zu Edeln am Rhein / contra Herrn Bürgermeister und Rath daselbst / die Einschränk- und fast gänzliche Heiminnung des freyen Commercii betreffend.

Mit Beylagen sub Numeris 1. usque 20. inclusivè.

Num. 1. & 2. **G**beruhet in einer ohngezwifelten Notorierät/ allenfalls bestättigen es die Baxlaen sub Num. 1. & 2., daß von undenklichen Jahren her / irad quasi ab incunabulis Reformationis, deren in des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Edeln am Rhein häufig wohnenden Einwohnere / Evangelischer Religion, Unich- und Vor-Eitern daselbst domiciliaret / in der Bürgerschaft und Zünften / oder Gaffelen gewesen / mithin die in Göttlich-Natürlichen und Völker-Rechten ihren Grund habende freye Kummerschafft / sambt dem Recht/ Commissionen und Speditionen fremdder Waaren zu übernehmen / ohndisputirlich gehabt / auch würcklich exerciert / und fast durchgehends denen übrigen Bürgeren / Catholischer Religion, gleich gehalten worden.

Ausser deme aber / daß ein Löbl. Magistrat Zeithero Anno 1665. / der vorherigen vielfältigen / in specie durch eine im Jahr 1587. dem Passauischen Vertrag/ und Religions- Frieden de Annis 1552. & respectivè 1555. zuwider publicirte so genante Morgen - Sprache angehanen Bekränkungen in Exercitio Religionis . vor jego zu geschweigen) sich nach und nach verschiedene Neuerungen angemasset / und einen Unterscheid unter denen Catholischen und Evangelischen Bürgeren darin zu machen gesucht / daß man denen letzteren ihre Freyheit im Handel und Wandel zu beschränken sich unterstanden / und unter andern aufgebürdet/ von jedem Stück Wein / sie haben mögen von 6. 7. oder 8. Ohmen seyn / 1. Rethlr. Lager- Geld ; von einer jeden Ohne Dehl ein Achttheil Rethlr. / von einem Fasf Seiffe 2. Cöllnische Gulden / von Holländischen Käsen und Waag- Geld ein Drittheil / und von jedem Fasf Thran 3. Kayser- Groschen / gleich denen Fremden / welche doch sonst pro conservatione Status Civici & sustinendis oneribus publicis nicht Hellers werth beitragen / zu zahlen ; desgleichen / aller darwider gethanen bittlichen Vorstellungen obnangesehen / ihnen den sonst auf der Tuch- Hallen frey gehabten Verkauff ganzer Stücken Tuch verboten / Schutz- und Schirm- Geld / als ob sie Juden / oder einer andern im Röm. Reich nicht permittirten Religion zugethan wären / abgefördert / und sie von bürgerlichen Ehren- Bedienungen / ex odio Religionis , verdrungen / auch ihnen die Erhandlung eigener Wohn- Häuser nicht gestattet.

So ist derselbe endlich gar so weit gegangen / daß er vermöge eines unterm 6. Febr. 1711. ohne die geringste vorhergegangene Anhörung der Evangelischen Kauffmannschaft/ gefassten/ und in den Druck gegebenen / außer dem aber ihnen nicht verkündeten / sub Num. 3. anliegenden No. 3. Schlusses s. s. verordnet.

„Daz nicht die bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch sich/ oder „die ihrige/ an keine Fremde / sondern an Cöllnische qualificirte Bürger/ mit ganzen Ballen oder Fässern / unverpakt und unverplissen/ „verkauffen/ und unter der Straße der wirklichen Confiscation alshalb „den zu Buch setzen lassen sollen / ic.

Und obgleich besagte Protestirende Kauffleuthe / nach davon äußerlich erhaltenner Nachricht / ihren ab immemoriali tempore heraebrachten ruhigen Besitz des freyen Haudels / mit gebührendem Respect vorzustellen nicht ermauglet/ in Hoffnung / daß gegen ihre / vim Tituli in allen Rechten gebende Possession , sie weiter nicht würden betrübt werden ;

So haben dieselbe dennoch leyder ! erfahren müssen / daß wohlermester Magistrat mittel des / unterm 21. December 1713. publicirten Conclusi sub Num. 4. auf seiner vorigen widrigen Resolution bestanden / und folgends den 8. Ianuarii 1714. die sogenante alte erneuerte Behassen- Ordnung sub Num. 5. , deren Relatum jedoch ihres Wissens vorhero nicht zum Vorschein gekommen / noch ihnen oder ihren Vorfahren jemahlen vorgehalten worden/ herauf gegeben/ worin selbige/ als erstlich ganz neulich von aussen hereingekommene/ angesehen/ und ihnen so gar s. 7. alle Commissionen und Speditionen fremder Waaren auf einmahl verbotten werden wollen.

Ja / als man hierauf E. Hoch- Weisen Magistrat , das sowohl in immemoriali & quiete continuata Possessione gegründetes / als in dem Instrumento Pacis Monaster. Cas. Suec. s. 35. ausdrücklich festigtes Recht auf das glimpflichste schriftlich zu Gemüthe geführet / ist nichts destoweniger den 21. Martii 1714. die nachtheilige Registratur sub Num. 6. erfolget / Kraft deren alle / nach gemeinen Rechten und verbindlichen Reichs- und Frie- dens- Constitutionen angeführte wichtige Motiva vor unerheblich gehalten / und nur denen Suppli- canten die Spedition der freuden / wirklich vorhandenen / zur Frankfurter Meß destinirten Waaren / vermittelst eines qualificirten Factoris , und zwar nicht absolute , sondern nur bis zu ferner Verordnung erlaubet / 14. Tag hernach aber gänglich abgeschnitten worden.

Nachdem aber diese / als dadurch zum höchsten beschwert / dagegen das überall zulässige Beneficium Appellationis ergriffen / und zum Überfluss / bey deren / durch einen Kayserlichen immatrikulirten Notarium , bewürkten gewöhnlichen Verkündigung / zu Bezeugung der vor ihre Hochgebietende Obrigkeit tragenden Submission , nochmahlen beweglich remonstriren lassen/ was darauf vor schädliche Folgerungen zum Nachtheil des Commercii und Æcarii publici entstehen würden ;

So hat man / nach Inhalt Decreti sub Num. 7. der Appellation darum nicht deferiren No. 7. wollen / als wann ab Ordinationibus publicum Regimen & Oeconomiam concernentibus keine Appellation statthaft sey / auch nachgebends / als der Notarius derselben inhäritet / deren Insinuation so ungädig aufgenommen / daß denselben besage Num. 8. die Bedeutung ge- No. 8. schen / man würde denen Appellant / bey fernerer dergleichen Unternehmung / das Geleit aufzündigen ; und ist anderwärts zu vernehmen gewesen/ daß/ wann die Bedrückte sich nicht den höchst- beschwörlichen Verordnungen unterwerffen würden / sie die Straße der Expulsion zu gewarten haben solten.

Wie nun bey solchen Umständen die Notleydende sich zu Fortsetzung ihrer rechtmäßig interponirten Appellation gezwungen gesehen / und deßhalb im Junio 1714. auch nachgebends vielfältig

vielfältig die Notdurft am Hochpreislichen Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Beglar beobachten lassen / wo sie den zoten ermeidten Monats pro plenariis Appellationis Processibus & Mandato Attentatorum revocatorio, cassatorio, inhibitorio, & restitutorio S. C. gehöriger massen eingekommen / und den 4. Julii A. C. daselbst ein Schreiben um Bericht erkandt / ibnen auch / nach dessen Einlangung / die Communication davon den 19. Septembr. A.C. gestattet worden / und man den gewöhnlichen Gegen-Bericht den 7. Ian. 1715. eingebracht;

No. 9. So hätte sich zwar von Rechts wegen gebühret / pendente Appellatione nichts zu innovitieren / sondern wenigstens alles in statu quo zu lassen. Alleine es seind mittlerweile nicht allein gewisse gedruckte Zettul / nach Aufweiz Num. 9., zum Vortheil gebracht worden / welche die Evangelische Kauffleuthe unterschreiben / und darin auf eine höchst-präjudicirliche Art / um Erlaubnus des Incolatū, so doch cum Iure Civitatis sie und ihre Vorfahren schon à Sæculis & tempore immemoriali hergebracht / anhalten sollen;

No. 10. Sondern es ist auch wirklich geschehen / daß denen / welche diese gefährliche Ordnungs-Zettul zu unterschreiben sich billig geweigert / nicht allein die Spedition und Commission fremder Waaren / sondern auch alle Handlung mit eigenthümlichen Gütern de facto verbotten / abgeschnitten und niedergelegt worden / so daß sie bis auf diese Stunde davon / zu ihrem unerseßlichen Schaden / das geringste weder in noch auf der Stadt zu führen / und selbst an Catholische Bürger zu verhandeln nit bemächtigt seyn / hingegen alles angehalten / und auf eine unerböte Art nicht einmal zugelassen wird / durch Catholische / welche sich besoge Num. 10. reveriren müssen / ihre Waaren zu versenden.

No. 11. Ob wohl nun inzwischen diese dergestalt auf das empfindlichste beängstigte Leuthe der trößlichen Zuversicht gelebet / es würde ihnen endlich in ihrem Elend von einem Hochöblischen Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht die so lang sehnlich gehoffte Rechts-Hülfe angedeihen; so hat es dennoch hieran so weit gesehlet / daß an statt der vermuteten Erkantnuß der über anderthalb Jahr so lang gesuchten völligen Appellations-Proceszen am 22. Febr. A. C. nur das Decretum sub Num. 11. heraus gekommen / mittelst dessen dieselbe mit ihrem Suchen an die fürwährende allgemeine Hoch-anschauliche Reichs-Versammlung verwiesen worden / vermutlich weil die von beiderseits Religionen in gleicher Zahl dazu gezogen gewesene Herren Assessores sich nicht in ihren Meynungen vergleichen können / und solchenfalls das Instrum. Pac. Cæl. Suec. Artic. V. §. 56. pro Regala dienen.

ULTERIOR DE-
DUCTIO
GRAVA-
MINUM. Gleich wie aber b.v dem allen denen hart-belästigten Imperanten zu einer Consolation dient / daß dieses höchste Reichs-Gericht durch obangezogenes ertheiltes Decretum, mindestens den Zug ihrer Klage impliciter nicht in Abrede zu stellen vermocht; Also ergiebt sich auch bey fernerer und Recht-liebender Erwegung der Sache / daß

(1.) Diejenige Rechts-Schlüsse / Edicta, Registraturen und Bescheide / welche das bisher frey und ruhig getriebene Commercium, auch gethane Commissionen und die Spedierung fremder Waaren der Evangelischen Kauffmannschaft angeführter massen beschränken / und gar vernichten wollen / diametraliter allen hierüber ergangenen Reichs-Satzungen / die Religion betreffend / zu wider lauffen / und an sich null und nichtig seyn; Quia tam Catholicī, quam Augustanae Confessionis subditi nullib[us] ob Religionem despiciunt habendi, à Mercatorum, Tribuum & Opificum communione non arcendi, sed in his & similibus pari cum concivibus Jure gaudere debent, æquali Justitia, protectioneque tuti.

Instrum. Pac. Cesar. Sivevic. Art. V. §. Placuit. ¶. Sive autem &c.

Adeoque plena debet esse commerciorum libertas, ut omnes Magistratus exteros Mercatores instar proprietum subditorum, nullā servatā Religionis differentiā, contra injuntas oppressiones & violencias instar proprietum subditorum defendere geneantur.

Ibid. Artic. 9. in fin.

(2.) Das / wann nach dieser universal und unumstößlicher Verordnung / welcher die erfolgte Friedens-Schlüsse von Nymwegen / Nykwick und Rastadt / pro norma & regula, gleich auch die Kaiserliche Wahl-Capitulationes inhäriren / durchgehends Stände und Obrigkeit / ohne Abssehen der Religion, fremde Handels-Leuthe in ihrem Gewerb nicht drücken noch Eintracht thun / von Zünften ihre eingefessene Unterthanen nicht abweisen / sondern mit denen übrigen eine vollkommene Gleichheit halten sollen / billig darauf desumpto Argumento à majori ad minus zu inferire seye / daß vielweniger / die von langen undenklichen Jahren friedlich geduldete eingefessene Evangelische Kauffmannschaft zu Cölln / deren Vorfahren das Jus Civium wirklich genossen / die das ibrique bey allen Oneribus, auch wohl mehr / als andere / ohnweigerlich bevgetragn / und die sich stets als redliche/ fittsame und Fried-liebende Einwohner mit schuldigem Respekt und Geborsam gegen ihre Obrigkeit bevgtragen / auch so viel an ihnen ist / das Bürger-Recht / wie ihre Vorfahren/ gerne mit empfahen möchten / dergleichen unleidentliche Eingriffe in ihrer Künnerschafft zu erholden nicht constringiret werden können.

(3.) Das

(3.) Daz solcherley Beeinträchtigungen / zumahlen in dem freyen Lauff der Commerzien/ wider das aufdrückliche Verbott der Reichs-Constitutionen geschehen.

Vid. Recess. Imp. de Anno 1594. §. 41. Anno 1603. §. 30. Instrum. Pac. Suec. Art. 9.

§. 1. & Gallic. §. 67. 68. 85. Expressum text. 1. 6. §. 1. ff. de offic. Pries. Ubi Ul. pianus profitetur, licitá negotiatione neminem prohibendum esse.

Und deswegen gegen die / welche deren Gebrauch ohne rechtmäßige Ursache hemmen / das Kaiserliche und Reichs-Cammer-Gericht / als in facto omni jure prohibito pœnal-Mandat S. C. zu erkennen pfleget; wie deshalb in Sachen der Stadt Aachen gegen den Herzogen von Gülich: Item der Stadt Bremen contra den Grafen von Oldenburg / und des Magistrats zu Braunschweig contra den Herzog/ sc. die prejudicia vorhanden seyn.

Per Rosenthal. de Feud. cap. 5. concl. 21. Klock. V. I. conf. 37. n. 362. & 363.

(4.) Daz durch die Ordnungen Questionis denen Eingesessenen / Evangelischer Religion, alle Subsistenz-Mittel in Cölln benommen seyn / indemē verindige derselben sie mit fremden Waaren auf Commission nicht mehr handlen / noch auch dieselbe weiter spidiren / ihre eigene aber nicht einander / ja nicht einmahl ein Vatter seinem Sohn / oder ein Bruder dem andern / sondern alleine an Bürger / und zwar nur en gros, mit ganzen und halben Fässern oder Packen verkaussen dörffen / wordurch ihnen dann aller Handel schlechter Dinge auf einmahl niedergeleget wird / in Betracht etliche Ballen und Fässer gar schwer / andere in so hohem Preiß/ daz von gemeinen Krämern sich nicht leicht jemand findet / dieselbe abzunehmen / sie auch solches nicht nöthig haben / so lange sie es bey Catholischen mit Kleinigkeiten kaussen können/ denenselben auch so viel anzuvertrauen / manchem wohl bedenklich fallen möchte; diejenige aber / welche der gleichen ganzen Fässer und Ballen zu erhandeln im Stand seyn / solche lieber auf der ersten Hand kaussen und verschreiben / mithin dadurch per indectum nicht anders intendiret wird / als nach Entziehung der ohnumgänglich nöthigen Subsistenz die Evangelischen zu zwingen / daz sie entweder die Stadtraumen / oder sich qualificiren / das ist / sich zum Catholischen Glauben bekennen / da doch solches contra expressum textum Instr. Pac. Westph. Art. V. §. 34. in verbis :

„Placuit, ut illi Catholicorum subditi, Augustanæ Confessione addicti, ut
„& Catholici Aug. Conf. Statuum subditi, qui Anno 1624. publicum
„vel etiam privatum Religionis sue exercitium nullā anni parte habuerunt,
„patienter tolerentur, & conscientia libera domi devotioni sue sine in-
„quisitione aut turbatione privatim vacare non prohibeantur, &c.

(5.) Daz nachdemmahlen die ruhige Toleranz und libertas conscientiae im Instrumento Pacis so gar denen / welche im Anno decretorio gar kein Exercitium Religionis gehabt / oder sonstigen auch sich in keiner Possessione vel quasi negotiandi befunden haben / verstatet worden / vielweniger an E. Hoch-Weisen Magistrat zu billigen seye / daz er diejenige Evangelische Eingesessenen / deren Eltern und Vor-Eltern von vielen undenklichen Jahren her in der Stadt Cölln gewohnet / von Zeit der Reformation an / sich dazu bekennet / und so wohl Commercium liberum, als auch Gewissens-Freiheit genossen / und des Ends ihre Ecclesiastica so wohl / als Civilia bey dem Nürnbergischen Haupt-Executions-Recels dergestalt erwiesen / daz sie in Catalogum restituendorum, & quidem inter Casus liquidos gestelllet / nunmehr auf eine verbottene Weise oblique ins Gewissen greissen / und sie / wann sie anders Lebens-Mittel behalten wollen/ zu der Catholischen Religion zu zwingen / oder sonstigen per indectum auf der Stadt zu vertreiben suchen.

(6.) Daz das oben sub Num. 3. angefügte gravatorial Conclusum Senatus sich vergeblich auf die alte Ordnung beziehet / weil in der Burger-Ordnung de 16. Septembr. 1616., wovon Extractus sub Num. 12. anliegt / dergleichen Beschränkung nicht erföndlich / sondern No. 12. nur darin die Erklärung geschehen / welche eigentlich vor Fremde zu halten / und folgends erläutert ist / wer unter die Grossiers zu rechnen / und wie weit deren Handlung sich erstrecken sollte / in verbis :

„Daz keine von unqualificirten Grossiers, mit offenen Thüren / Fenstern oder Läden / sondern allein in absonderlichen Pack-Häusern / Gewölbern und Gemächern / folgender Gestalt verkaussen mögen / nemlich die Gewürz-Händler mit ganzen/ halben / oder Viertels-, Centnern / sc.

(7.) Daz vielmehr die Evangelische Kauffleuthe in Cölln / besage oben in Specie Facti angezogener Num. 1. & 2. schon vor mehr als anderthalb hundert Jahren her / & à tempore prima Reformationis, in quieta possessione desjenigen Negotii, welches ihnen anjego per novam

novam Legem genommen werden will / obnützlich gewesen / und daher nun außerer contra Pragmaticam Sanctionem Imperii ejusque fundamentalem Legem , imd Jus tertio quæsum & radicatum , eine Christliche Obrigkeit keine Gesetze machen kan.

Per Schrader. ad §. Jus autem, &c. Instit. de Jure Nat. & Gent. Klock. I. Conf. 29. n. 994. & Conf. 48. n. 38.

Cum ne quidem per summum Principem ex plenitudine potestatis , cuicunque invito jus suum quæsum afferri possit.

Gabriel, Comm. Concl. lib. 3. tit. de iur. quæf. non toll. concl. 3. n. 3.

Ne injuria inde nascatur , unde jus nasci oportet.

L. 6. C. unde vi.

Sed in quovis Decreto id decernentem decrevisse vel sensisse presumendum sit , quod benignius.

L. 16. ff. de Reg. Jur.

Und [8.] Daz absonderlich dergleichen empfindliches Verfahren sich gegen die Augspurgische Confessions - Verwandte und Reformirte zu Cölln keinesweges gebühret / nachdemahnen dieselbe / wie vorhin erwehnt / in dem Nürnbergischen Friedens - Executions - Recels aufdrücklich inter restituendos in puncto libertatis conscientia privati Exercitii Religionis & Iurium Civitatis gesetzt worden.

Vid. Theatr. Pac. Design. restituendor. in 3. Mens. n. 10.

Und der Magistrat , welcher dieselbe seit dem die jura Civitatis , in Ansehung der Handelschafft / gleich denen übrigen Catholischen Bürgern genießen lassen / sie billig nicht dergestalt de novo fränken sollen / wann man sie schon nicht unter dem Mahnen von Bürger / sondern von Einwohnern / bey sich geduldet.

Zwar will von der Gegen - Seite behauptet werden / als ob

ARGUMENTA CONTRARIA. [1.] In der Stadt Cölln durch viele Edicta , Registraturen / und Morgen - Sprachen / theils gedruckt / theils geschrieben / bereits vom Jahr 1500. und 1600. in Observanz gebracht seye / daß unter denen qualificirten und unqualificirten Bürgern oder Einwohnern / auch unter Grossiers und anderen / die mit kleiner Maß und Gewicht handeln / ein mercklicher Unterschied gemacht worden / und solche Verordnungen sich noch auf ältere bezogen / mithin gewiß seye / daß ein jeder / der sich daselbst niederlassen wolle / vor seiner häuflichen Wohnung beim Rath einkommen / und sich zur Handlung qualificiren / sonst aber als ein Grossier oder Rhentenierer sich aufführen müsse.

Object. [2.] In der Anno 1606. in den Druck aufgelassenen Wein - Rollen statuirt und hergebracht seye / daß Gast mit Gast nicht handeln möge / sondern solche ihre Weine durch Unter - Käuffer eingehen zu lassen / und an verendete und qualificirte Bürger / folglich die unqualificirte ihre truckene Waaren auch nicht anders zu verkauffen bemächtigt / und dadurch die Commissionen und Speditionen zu verrichten benommenen.

Object. [3.] Die erneuerte Fisch - Kauff - Hauf - Ordnung ermittelte Commissionen und Speditionen fremder Waaren denen nicht bürgerlich qualificirten Verbiete / und dieser Verordnung von Zeit zu Zeit inheriret seye / bis so wohl durch das Kriegs - Wesen / als einige zur Inspection der Waaren gesetzte Stadt - Bediente seithero Anno 1697. ihres schönen Gewinns halber / von dieser alten Ordnung und Gewohnheit Pflicht - brüchia nachgelassen / alles promiscue angenommen / und die Stadt - Gebührnisse zum Nachtheil des Ärarii unterschlagen hätten.

Object. [4.] Daz / wann schon von denen Evangelischen Religions - Verwandten einige zu finden / deren Vor - Eltern die Bürgerschafft und Gaffeln - oder Zunft - Recht erhalten / solche dennoch sich zum Römisch - Catholischen Glauben bekennen ; und da sie nachgebends davon wieder abgefallen / und sich zu ihren Glaubens - Genossen geschlagen / die Bürgerschafft sub specie libertatis commerciorum , contra Magistratum aufgewiegelt / gefährliche Resolutiones in der Stadt angefangen / und gar den Magistrat zu depositiren getrachtet hätten / behörig wären gedämpft / und die alte Verordnungen zu völligen Observanz gebracht worden.

Object. [5.] Die Designation der Restituendorum im Nürnbergischen Friedens - Executions - Recels nur ein blosser Catalogus solcher Querulantem / denen es an der längst aufgegebenen Qualification fehle / und die deswegen von der begehrten Restitution abgestanden seyen.

Object. [6.] Einem jeden Magistrat ohnbenommen / ob ordinem & utilitatem Reipubl. salutemque communem , die Commercia quoivismodo zu restitutingere / ohne daß dadurch dem Juri Gentium einiger Abbruch / sondern alles zum bessern Aufnehmen des Volks geschehe ; dahero solche Ordinationes , Leges und Statuta die Bürger und Einwohner dergestalt verbünden / als wie Lex Imperatoris totum Orbem.

Object. [7.] Gegen ältere Ordinationes Politicas keine Possession , weniger von selbigen einige Appellation bey Bürgern und Unterthanen statt haben könne ; Sondern

(8.) Allenfalls denen Evangelischen Religions-Verwandten / wan sie denen Cöllnischen Object.
Statutis und Edictis sich nicht gehorsamlich zu unterwerfen gedachten / das im Münsterischen Frie-
dens-Schlus^z zugestandene Beneficium Emigrationis frey stünde.

Es seynd aber alle diese Einwendungen nicht von der geringsten Erheblichkeit. Dan
Stehet auf den von E. Hoch-Weisen Magistrat verfasseten Ordnungen / wan sie
vagesehen werden / nicht zu erweisen / daß darin denen Evangelischen / die vor 100. und mehr
Jahren Bürger oder Eingesessene gewesen / und ihre Handlung continua & non interrupta se-
rie getrieben haben / solte verbotten seyn / ihre eigene und fremde Waaren zu verhandeln /
und zu spediren / vielmehr haben sie sich solchen Verordnungen / welche zu Afsführung der
Krahnens- und Kauff-Haus Gebührnissen eingerichtet seynd / ganz willig unterworffen / wie
deren geführte richtige Bücher / auch die Annotationen von denen Kauff Haus- und dergleichen
Bedienten den ohnläugbaren Beweis davon darthun können.

Es findet sich auch nicht in denen gerühmten alten Statuten / daß die Bestellung der Fa-
ctoren anders geschehen sollen / als auff die Fisch-Kauff-Haus-Ordnung und auff die Vent-
Güther oder Fett-Waaren / in welchem Negotio die Evangelische sich niemahlen einiger Spedi-
tion und Commission angemahst.

Daz aber dermahlen die Factoren auff alle Handlung extendiret werden will / solches ist
ihnen eine ungewöhnliche und unbekannte Sache / folglich eine dermassen beschwährliche Neue-
rung / die zu ihrem Ruin oder Aufweisung auf der Stadt abzielet.

Die oben sub Num. 2. angeführte unverwarfliche Zeugnisse aufwärtiger Ehrbarer
Kauffleuthe / und die Notariat-Attestata auf solcher redlichen Männer Büchern / denen in
derley Fällen das Recht der Beqlaubigung bekandter massen nicht entzogen werden mag / be-
zeugen / daß diese offenkündige Warheit vor kein Ens rationis zu halten seye.

Und wie dahero der Status quæstionis hierben bloß auff zwey Fragen ankommt / nemlich:
(1.) Ob ein Hoch-Weiser Magistrat befugt seye / die eingessene Evangelische Kauffleuthe / die
ihr Jus incolatus nicht vor 10. sondern vor 100. und mehr Jahren mit ihren Eltern und Vor-
Eltern besessen / auch das Bürger-Recht / nicht weniger ihre eigenthümliche Güther / woran
sie in scriniis geschrieben / gehabt und noch besitzen / jtziger Zeit / de facto , vor ganz Fremd-
be oder solche zu halten / die als eine vermeintlich unzulässige Religion profitirend zu eliminiren
seyen ? (2.) Was dan eigentlich unter dem Mahnen der Qualification und der Qualificirten
oder Unqualificirten zu verstehen ? Also antworten auff die erste Quæstion die mehrmahlen be-
ruhrte Reichs-Constitutiones aufdrücklich Nein / und die gemeine Rechte statuiren / daß nieman-
den sein Jus quæstum wider Willen genommen werden könne.

So dan seynd selbst in denen Cöllnischen Statutis / wie die Extractus sub Num. 13. & No. 13.
14. darthun / die Bürger und Eingesessene pari passu unoque contextu gestellet / und von Fremd-
den ganz unterschieden.

Es erhellet auch bey Conferirung der alten Verordnung de Anno 1616. sub Num. 12. ge-
gen die Neuere -de Anno 1711. sub Num. 3. handgreiflich / daß die erstere von der letzteren ge-
waltig unterschieden / indem in jener denen unquæstionirten Grossiers erlaubet ist / in denen
Pack-Häusern mit ganzen / halben und Viertel-Centnern / sc. in dieser aber nicht gestattet
seyn soll / weiter als an Bürger / und zwar mit ganzen Ballen und Fässern / ohnverpackt und
ohnversplissen / zu handlen / consequenter läßt sich ja ohnmöglich das mit Fundament behaupten /
was Magistratus bezahet / daß nemlich die jüngere Edicta ein mehrers nicht begreissen /
als was von Alters her statuirt worden.

Und auch gesetzten / aber nicht gestandenen Fällen / daß sie concordant wären ; so könnten
sie doch contra Constitutiones Imperii durchaus nicht gelten / und würde pro effectu validicatis
nicht zu statthen kommen / was Magistratus statuirt / sondern ob solches salvis Imperii San-
ctionibus de jure geschehen mögen ; zumahlen da die sogenannte Registraturen oder Verordnun-
gen / als nach denen gemeinen Friedens-Schlüssen heraus gegeben / denen Evangelischen
keinen Abbruch thun können / weil / wan einem Reichs-Stand in seinem Territorio,
oder einem Magistrat in seiner Stadt / in præjudicium der Reichs-Gesetze / und zum Nach-
theil der im Lande oder Stadt wohnenden / einer andern / doch zulässigen Religion , zugetha-
ben Unterthanen / alles / was ihnen gefällig / zu statuiren erlaubt seyn sollte / auf solchem gefähr-
lichen Principio nichts anders als eine Zerrüttung aller Reichs-Sagungen erfolgen würde.
Und wiewohl man diese Absicht E. Hoch-Weisen Magistrat eben nicht beymessen will ; so
bleibt es dennoch daben / daß dasjenige / was derselbe in folgenden Zeiten gegen die von
ihm selbst approbierte Reichs-Fundamental-Gesetze einzuführen sich unterstanden / seiner Nichtig-
keit halber von selbst zerfallen müsse / gleich es auch im Instrum. Pac. Art. V. §. 2. expresse
disponiret worden ist / so / daß nicht undillig zu vermuthen steht / daß / wie die quæstionir-
te alte Verordnungen inaudita altera parte , adeoque absque debita causæ cognitione à
Magistratu concipiret / niemahlen legitimè publicaret / noch zur Execution gebracht ; also
dieselbe nur zu dem Ende verfasset / und ins Archiv verleget worden seyen / damit sie hiernechst

REFUTA-
TIO ARGU-
MENTO-
RUM.
CONTRA-
RIORUM.
Quoad
Imam.

zu gelegener Zeit / die man eben jeso aufgesehen zu haben scheinet / producirt / und sich zu Nutze gemacht werden möchten.

Sollen aber / auff die zweyte Frage zu kommen / diejenige qualificirt heissen / die das Bürger-Recht erhalten haben ; So erbieten sich die Evangelische Eingesessene zu Cölln ganz ohnweigerlich / præstis præstandis , nach wie vor / diese Qualification anzunehmen / und fehlet es hierunter an Bezeugung ihres gehorsamen Willens nicht. Weil aber Magistratus das essecciale Requisitum zur Qualification in seinem Bericht ad Cameram fol. 11. §. Daß nun alle ic. darin deutlich sezet / daß man die urreste Römisch-Catholische Religion habe ; so ist dieses wohl anders nichts / als gegen die Religion und andere Friedens- Handlungen die Evangelische dahin constringiren wollen / worgegen sie von Reichs- und Rechts- wegen meret zu schügen seyn / und legt sich darurch zu hellem Tage / daß das harte Verfahren contra Evangelicos lediglich auf einem eingewurzelten Hass gegen ihre Religion , wie gleichwohl / nach Anleitung der Reichs-Constitutionen / nicht seyn sollte / herrühret.

**Quoad
OBJECT.
4tam.
No, 15.** Ist nicht ohne / daß in der gedruckten Wein-Nolle de Anno 1606. Cap. 1. §. 2. steht / daß von undenklichen Jahren / Gast mit Guest nicht handeln solle / er bequeme sich dan der Weine halber deme / was wegen der Unterküffer / der Einfuhr und Verhandlung / ic. verordnet/

Vid. Extract. sub Num. 15.

Gleich aber (1.) Etymologia vocis nicht leidet / daß unter dem Wort Guest ein Incola , der mit Weib und Kind sich an einem Orth häuflich niedergelassen / und animus perpetuū commorandi heget / das Homagium geschworen / und Kraft dessen mit seinen Eltern und Vorfahren / von undenklichen Jahren her / alle publica onera getragen / und noch træget / verstanden werden könne / anerwogen vox hospitis in Cic. Lib. 1. Acad. quest. sumitut pro peregrino , &c à Speidelio in voce Guest-Gericht / Guest / seu peregrinus expresè contradistinguitur incola. Hingegen ein Incola ist / qui in aliquam Regionem domicilium suum ita contulit , ut perpetuū manere velit.

L. 239. §. 2. ff. de V. S.

L. 20. ff. ad Municip.

Und ein solcher Incola , weil er alle onera civilia tragen muß / fähig ist / Handel und Wandel zu treiben / secundum doctrinam

Lauterbachii in Colleg. Pandect. Theo. Pract. tit. ad Municip. tb. 14. ibi:

Hoc domicilium constituto & Jure Civitatis non impetrato incola quis efficitur , & quidem ita , ut non sit suffragii & honorum particeps , attamen NB. commerciorum communionem habet , proinde ad civilia munera compelli potest.

Siquidem incola subditorum numero censendus , adeoque summo Imperio nec non jurisdictioni Magistratum ejus Regionis subjectus est , quare ab Aristotele 3. Polit. 1. Incolæ largo quodam significandi modo Cives appellantur ,

Wissenbach. in Comment. ad Pandect. tit. de Jure Fisci n. 11. & ad Municip. n. 4.

Auso läßt sich (2.) ratione à contrario gar fäglich und juridicè schließen / daß die Evangelische Kauffleuth zu Cölln / qui per rot tempora ibi habitârunt , Homagium & onera civica præliterunt , vor Fremde und Gäste nicht zu halten seyn :

Vornemlich da (3.) die sogenante neue Bürger-Ordnung de Anno 1615. §. 2. litterisch an Hand giebt :

„Das durch fremde Personnen diejenigen zu verstehen / welche von „aussen herein kommen / und sich mit der häuflichen Wohnung nie „derlassen.

„Item , Alle diejenigen / welche in Cölln gebohren / aber an andern „Orthen ihre häufliche Wohnung gehabt.

Ferner in §. fin. Demnach auch ic.

„Diejenige Personnen und junge Gesellen davor gehalten werden / die „daselbst auff den Cämmern sitzen / und auf einem Jahr ins andere bür- „gerliche Nahrung treiben / doch ganz keine Lasten tragen / ic.

Ia [4.] die Wein-Nolle selbst einen merclichen Unterscheid unter Bürger / Eingesessene und Fremde dadurch macht / daß sowohl in rubro , als nigro derselben quasi contradistinguendo Meldung geschiehet / in verbis §. 1.

„Einem jeden / sowohl Bürger und Eingesessenen / als Fremden / ic.

Und wiewohl [5.] das zweyte Capitel gedachter Wein-Nolle diese Inscription führet :

„Ordnung / wie es mit Auff- und Durchführung der Weine auch truck- „ner Waaren auff dem Rhein und am Krahnen zu halten ;

So kan doch ohne manifeke Gewalt deren Sensus nicht dahin detorquiret werden / als wann die Evangelische Kauffmannschaft weder an Frembde / noch unter sich selbst nunmebro keine trockene Waaren zu verhandlen bemächtigt seye / angesehen vor Augen lieget / daß in rubro citato nur darum der trockenen Waaren gedacht worden / damit beym Verordnen und Ansegen des schuldigen Krabnen - Gelds / der alda befindlichen Specification nach / kein Unterschleiss vorgehen möge / weswegen dann von solchen Waaren in dem ganzen Contextu mit keinem Jota gedacht ist / und darum einem jeden obnpräoccupirten Sonnen - klar in die Augen leuchtet / daß die Satzung / daß Gast mit Guest nicht handeln solle / auf die Evangelische Eingesessene bey obangesührten Umständen nicht zu appliciren steht.

Braucht dieselbe deshalb keiner weitläufigen Widerlegung / weil die Disposition der alle-
gerten / zur geschwinden Nachricht Extracts - weise sub Num. 16. angefügten Fisch - Kauff-
Haus - Ordnung / dem durren Buchstaben nach / nur von Einziehung der Commissionen und
Speditionen der Vent - Fett - und Fisch - Waaren redet / deren die Evangelische sich gerne bege-
ben / und darüber niemahls Klage geführet haben. Wie aber darauf sich keine Extension auff
die übrige Waaren / so darunter nie begriffen gewesen / mit Recht machen läßt ; also ist es eben-
mäßig eine vergebliche Aufsucht / welche darin gesucht werden will / daß die Raths - Bediente
in specie nach Abgang des Waagen - Meisters Breitenbach , um schnöden Gewinstes willen / von
denen alten Verordnungen abgewichen seyen / in Betracht eines Theils.

Quoad
Object.
3^{ti}am.
No. 16.

Principi adeoque Domino territoriali præjudicare potest per Ministros eorumque
negligentiam.

Brunneman. ad L. ult. C. de fund. rei priv.

Klock. 2. Conf. 33. n. 20. 21. Conf. 51. n. 152.

Sixtin. Conf. Marburg. 20. n. 37. 38. 39. Vol. 2.

Ac scientia Officialium & Praefectorum habetur pro scientia Domini.

Beroi. Conf. 116. n. 14. Vol. I.

Mandell. Conf. 64. n. 51. & alii.

Adeo ut & illorum negligentia ac patientia Domino noceat , nec restitutio ex
clausula generali Principi detur.

Myler. ab Ehrenbach Hyparchol. cap. 10. §. 19.

Harprecht Conf. 30. n. 215. 216. & 217.

Andern Theils gar nicht einmahl practicabel zu seyn scheinet / daß nach Abgang des vo-
rigen Waagen - Meisters dessen Nachfolger seither Anno 1696. von der alten Ordnung habe ab-
weichen können / indem / nach Unwifung derselben / die von Hoch - Löbl. Magistrat bestellte
Herren Kauff - Haus Commissarii alle Samstage / um die alda führende Bücher zu durchsehen / und
zu examiniren / dorthin zu kommen pflegen / und auf des Raths Mitteln alterniren / deren Nach-
läufigkeit also auff das ganze Raths - Collegium selbst redundiren würde / inithin propriae turpi-
tudinis allegationem involviret;

Probabile verò non est , homines adeò prudentes , adeò rerum nauticarum & mercaturæ
peritos , torpore quodam ductos hoc non sensisse.

Arg. L. 12. ff. de transact.

Præsertim cum hoc negotium magni sit momenti , adeoque si quæ hic ignorantia præ-
tenderetur , ea non esset verosimilis , non justa , non probabilis , sed crassa , supina
& affectata , proinde nullo modo audienda , per ea quæ tradit

Bursat. Conf. 143. n. 12. & 13.

Tiraquell. de retract. lig. §. 35. gl. 4. n. 23. & 27.

Überhaupt auch per tristissima Jura eines tertii Negligenz , wovon Magistratus Wissen-
schaft gehabt / oder wenigstens haben sollen / einem tertio und privato nicht zum Præjudiz
gereichen kan / und man über das alles / auff die an Seiten der Stadt deswegen gehaltene Re-
gister / wann solche vorgelegt werden solten / fühllich provociren / auch sich hierunter auff die auf
der Vorfahren Commissions - und Speditions - Büchern gezogene Extractus sub Num. 17. & 18. No. 17.
18.

Langet es nicht zu / daß man die Evangelische Religions - Verwandte so blosser Dinge bin
eines Absfalls / und rebellischen Unternehms / zu bezüglichen suchet / sondern es ist dieses / als ein
Factum criminale , nunquam præsumptibile , mit Bestand zu erweisen.

Quoad
Object.
4^{ti}am.

Keine glaubhafte Historische Relation leget davon einiges Zeugnus ab / und in denen Actis
publicis ist davon kein Vestigium vorhanden / auch nicht glaublich / daß / wan die Evangelische
zu Cölln solche Misethäter gewesen wären / als wie sie aufgeschrien werden wollen / dieselbe sich
unterstanden haben würden / um das Exercitium Religionis publicum Anno 1582. so getrost

zu supplicieren / und daß die hohe Reichs-Stände Augspurgischer Confession sich vor sie darin so willig / als geschehen/ interessirt haben solten.

Daferne aber dergleichen Verbrechen von denen Anabaptisten / oder von einigen andern privatis jemahlen verübet worden seyn möchten ; so können mit solcher empfindlichen Beschuldigung so wenig die jetzige Evangelische zu Cölln / als ihre Chrliebende Vorfahren angegriffen und beschmäget werden.

Diese haben Anno 1624. besane oben sub Num. 1. befindlicher Anlage / die Bürgerschaft / freye offene Handlung / Speditiones und Commissiones gehabt / und seynd die zeitige Evangelische Kauffleute / wann es nothig / erbietzig / solches ihr Angeben mittelst corporlichen Eydes dergestalt zu erhärten / als Anno 1650. von denen Catholischen zu Ulm / wiewohl in Icalu magis dubio , patē des Exercitii privati in puncto der Tauff und Reichtung des heiligen Abendmahls / geschehen / wie sie mit dem Beweis der Observanz Anni 1624. nicht völlig aufzukommen gewußt / teste

Londorpio in Act. publ. Lib. IV. cap. 236. Tom. 6.

Indessen schwebet vielen noch in Erinnerung / wie vor 40. bis 50. Jahren der gegenwärtigen Evangelischen Religions-Genossenen Eltern und Vor-Eltern noch beyvanden seyende Schilde / als Zeichen des Bürger- und Zunft-Rechts / gleich anderen / auff den Gasselen angehänget gewesen / aber Facto attentatio abgenommen worden.

Imgleichen ist Stadt-kündig / daß drei von solchen Männern / Mahmens von Sulz / von Trawens / und Lintzsch / allererst noch vor 30. Jahren offene Läden gehabt / und im Evangelischen Glauben gestorben seyn.

No. 19. Nicht weniger erweiset das Adjunctum sub Num. 19., daß die / welche in Cölln geboren / aber in einer Pfarr nicht getauft seyn / und wegen der Religion sich nicht qualificiren / dennoch in einer Gassel / oder Zunft / angenommen / und daselbst beeydet werden können.

No. 20. Ja es zeiget der Extractus sub Num. 20., was massen die Stadt Cölln in ihrer gedruckten beständigen weiteren Ausführung gegen das Fürstl. Gülsche Patent de Anno 1612. den Mühlhemischen Bau betreffend / selbst gestanden / daß die Evangelische Kauffleute / gleich andern / sowohl das grosse als kleine Bürger- Recht erworben / ihre freye Handlung nicht allein getrieben / sondern auch offene Läden gehabt.

Wobei dann vernünftig nicht zu vermuthen / daß sie bis Anno 1624. in einer Zeit von 12. Jahren / alle aufgestorben / oder die Stadt geräumt / wohl aber gewiß bleibt / daß / weil ohne deme der Annus decretorius nur die Differenzen in puncto Exercitii Religionis publici vel privati eigentlich afficeret / die bürgerliche Commoda und Commercia hauptsächlich nach dem Münsterischen Friedens-Schlus zu achten seyen.

Quoad OBJECT. Ist es ein gar zu mildes Vorgeben / daß die Designatio der Restituendorum im Nürnbergischen Friedens-Executions-Recess nur ein biosser Catalogus querulantum seye.

Der besagte Executions-Recess ist (1) ein Stück des von dem Magistrat durch seine Abgeordnete selbst mit beliebten Reichs-Urschiedes de Anno 1654. und die Designation dessen Beklagen und Relata.

(2.) Wird im Recessu Executionis die Designation derer Restituendorum in gewisse Classes eingetheilet / und seynd solche ins besondere auch die Designatio derer in 3. Monathen zu restituirenden / worinnen die Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Cölln nahmentlich exprimiret / von sämtlichen Commissariis unterschrieben / folglich selbige nicht prō nudo Catalogo querulantum , sed restituendorum in tribus mensibus , id est , eorum , qui pro qualificatis fuere existimati , vel saltē talibus , die man vor ohnqualificirte nicht gehalten / um so viel mehr zu reputiren / als

(3.) Zu der Zeit / wie Anno 1654. diese Materie auff dem Reichs-Tag reassumirt / und eine weitläufigere Designation vom Reichs Directorio den 16. Martii 1654. dictiret worden / worin einige wenige / so in besagter Designation enthalten / nicht specificirte waren / auff behobene Einwendung / daß diese Casus schon per Deputatos , oder durch den Reichs-Hoff-Rath aufgemacht / und keiner neuen Untersuchung bedürftig seyen / das Directorium eine Clausuram salvatoriam ad Protocollum gegeben / daß durch berührite Specification niemanden prejudicirte seyn solte .

Vid. Londorp. Act. Publ. P. 7. Lib. 6. Cap. 522. &

Fritsch. in Elect. Juris publ.

Dahero (4.) billig zu schliessen / daß man die Casus , welche in die Regenspurgische Specification de Anno 1654. nicht eingeführet / als vorhero zu Nürnberg abgerhan / vor liquid gehalten habe ; unmassen es an deme ist / daß / als auff dem im Jahr 1648. zu Osnabrück geschlossenen Frieden die Execution nicht so geschwinde und allerdings erfolgen wollten / und die Thür-Fürsten und Stände des Reichs sich bald darauff im Jahr 1649. den 26. Jan. bey Kayserl. Majestät beschweret / und gebetten / daß sie diejenige Status restituentes , huc ad restitucionem obligatos , zu solcher Restitution ohnverlangt executivē anhalten lassen mödche /

möchte / Ihre Kaysert. Majestät auch darauff sothanen Petio den 2. Martii d. A. allergnädigst
deseriret /

Vid. Ziegler. in Corp. Sanct. Pragm. Artie. 26. p. 363. & 366.

Und noch in selbigem Jahre den 21. Decembr. der Haupt-Executions-Recess errichtet / und darin unter andern beliebet worden / casus liquidos in Instrum. Pac. vel specialiter expressos , vel alias sub regulis generalibus comprehensos , also gleich / & in puncto , die in der sub Lit. A. annexirten Designation aber / noch vor dem ersten / andern und dritten Termino exauthorationis & evacuationis zu erörtern und zu exequiren / oder daß sonst die Restituendi sich selbst sollen Recht schaffen mögen / mittlerweile die zu Erörterung der übrigen Sachen verordnete Deputati sich zusammen gethan / und nach langwüriger Disception zulegt den 2. Martii 1650. der Restituendorum halber / auf die in dicta Designatione specificirte 60. Partheyen sich einverstanden / und zu mehrerer Bestättigung / daß dieselbe als vor richtig angenommen seyen / solche unterschrieben haben / mithin diese Designation vim rei judicatæ , sive transactæ , quoad insertos , haben muß.

Vid. prædicat. Ziegler. Art. 37. Vers. sunt autem &c. pag. 408.

Wie dan auch auf den Comital-Actis im geringsten nicht zu erweisen ist / daß die gebetenen Restitution denen Evangelischen zu Colln / durch einigen Reichs- oder Deputations-Schluß abgeschlagen seye. Wan man aber auch

(1.) Den obngestandenen Fall sezen wolte / daß offberrührte Designation ohnentschiedene Casus in sich begreiffe ; so wird sich doch mit Bestand Rechtnis nicht wounieren lassen / daß dieselbe nur vergeblich unterschrieben / und Legi publicæ einverleibet sey / auch einem jeden Stand des Reichs die Decision davon eigenmächtig zu thun zustehe / sondern es wäre solchen Falls noch sub Judice lis , und hätte ein Hoch-Achebahrer Magistrat , absonderlich in Erwegung / daß gleichwohl die Evangelische / oben deducirter massen / des freyen Commercii , wie andre Bürger/ vor und nach theilhaftig geblieben / sich billig entsehen sollen / anjego von der Execution den Anfang zu machen / und eine Sache / die entweder von der Reichs-Deputation , oder in deren Entstehung / vermod Præliminar-Bergleichs vom 7. Martii 1654.

(So bey dem Londorpio in Act. publ. Tom. 7. juncta Claus. Specificationi Ratisbonensi subnexa zu finden.)

Von denen Reichs-Gerichteren entschieden werden sollen / gegen ihre Eingesessene Augspurgischer Confession de facto zu decidiren / und ihnen gar die Emigration anzukündigen.

Gestehet man ganz gerne / daß eine promiscua negotiatio auff den Fuß nicht zu nehmen / als wan einem jeden indistinctè frey gelassen sey zu handlen / wie und womit er wolle / weig Quoad Object. auch gar wohl / daß die restrictio libertatis commerciorum Magistratui alsdan erlaubt seye / wan statm. solche Freyheit dem Stadt-Wesen und der Bürgerschaft schader.

Per Marquard. de Jure Mercat. Lib. 1. Cap. 27. v. 10.

Alldieweil aber die neuerliche Statuta und Ordnungen Questionis , wie in precedentibus breiter aufgeführt ist /

(1.) Gegen den klaren Innhalt der heilsamen Reichs-Grund-Gesetze lauffen. (2.) Bloß auf einem unzulässigen Odio gegen unschuldige / zu denen im Reich per tot Sanctiones Pragmaticas eingeführten Religionen sich bekennende Leuthen entspringen. (3.) In effectu , da dem Æario publico Civitatis während dieser Hemmung viele Tausenden / und denen Handwerks- auch anderen gemeinen Leuthen ein grosses abgegangen / zu des gemeinen Wesens und der Commercien höchsten Nachtheil gereichen. (4.) Dabin abzielen / daß denen Evangelischen ihr so theur erworbenes Jus quæcum genommen / und sie auf dessen fast ohndenflichen Possessione verdrungen werden mögen. Auch [5.] in Unsehung der Factoreyen / wobei es obnehin auff eine Electionem industriae persona principaliter ankommt / so gar die Extendirung einer incompetenten Jurisdiction über aufwärts nach sich führen; So ist denen Evangelischen nicht zu zumuthen / daß sie selbige annehmen / sondern müßen nothwendig darwider alle dienliche und im Reich erlaubte Mittel vorkehren.

Constiret [1.] nirgends / daß in alten Zeiten dergleichen weitgehende Verordnungen und Edicta , als die neuerlichen seynd / rite publiciret worden.

[2.] Hat man gegentheils noch keines produciret / worinnen die Commissionen und Speditionen der Waaren / [die zum Jure Stapulae nicht gehören] ohne Unterscheid verbotten/ sondern

[3.] Alle solche Ordinationes reden nur von Stapel- oder Vent-Güthern / in welchen die Evangelische Kaufmannschafft sich denenselben willig unerziehet.

[4.] Seynd die gerühmte Verordnungen nicht älter als der Religions-Vertrag de Anno 1552. , und wann einige nachher in hujus Transactionis & subsequentium Pacificationum fraudem anmaßlich gemacht werden wollen / können sie nicht anders als vor ungültig angesehen werden.

(5.) Ist kein Reichs-Gesetz anzutreffen / welches die Appellations in Polizey-Sachsen ohne Unterscheid inhibiret.

(6.) Disponiret der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 106. in specie nur von Zunft- und Handwerks-Sachsen / auch von Aufhebung der bey denen Zünften eingeschlichenen Missbräuchen / dergleichen Objectum die gegenwärtige Controvers nicht ist. Und

(7.) Ist nichts ungewöhnliches / daß in Polizey-Sachsen / wan die Obrigkeiten ihre Gewalt missbrauchen / am Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht Appellations-Processe erkandt werden.

Vid. Mev. Part. 3. Dec. 154.

Lynck. de grav. extraj. pag. 193. & seqq.

In primis Andler. in Tom. II. Constit. Imp. Lit. P. voce Polizey/ ubi ait:

Præcipua tantum h̄c quæstio occurrit, an in rebus Politicis, in Polizey-Sachsen/ Appellatio contra Ordinationes Statuum & Magistratum interponi possit & acceptari debeat? Quæ tamen resolvitur in Recess. Imp. noviss. §. 106., qui tamen §. non nimis latè est extendendus, ut nullo unquam modo Appellations Politiam respicientes admitti possint, cum Superioris utique interficit, & Imperatoris officium requirat, ut nulla Politia contra leges publicas, ac cum maxima subditorum & civium injurya & damno introducatur. quibus casibus omnino, ita exigente justitia, & summi Imperatoris autoritate, recipi possunt Appellations, & id, quod æquum justumque est, in Appellationis instantia decidi. Cum quo egregie convenit

Mevius Part. 3. Dec. 154. &c.

Wannenberg nicht minder

Quoad OBJECT. Die Alternativa, daß die Evangelische entweder denen oft-mentionirten Edlnischen ḡtam. Edictis zu gehorsamen / oder zu emigrieren schuldig / ganz ohnplaz greiflich / in mehrerer Erwegung.

(1) Ohnläugbar / quod securitate ac protectione semel alicui concessâ, sine causa ac culpa quis violari nequeat,

Reincking. de Regim. sec. Lib. 2. d. 2. c. 3. n. 48.

Quia mundus est communis patria, ut dicit

Baldus in C. I. n. 2. de form. fidel. & alii.

(2.) Solches vornemlich in Anschung eines Incolæ, der animo perpetuò commorandi alles das Seinige an einen Orth transferiret / und sich daselbst / mit des Magistrats Vorwissen und Genehmigung / häufig niedergelassen hat / statt hat /

Per Stryck. in Dissertat. de Resignat. Jur. Civitat. c. 1. §. 32.

Struv. Syntagm. Jur. Civil. Exerc. 50. th. 55. &

Medium ad Jus Lubecens. Lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 49. & 79.

(3.) Dergleichen Expulsion instar penæ ist / quæ existimationem lēdit; hingegen hier kein Delictum vorhanden / also keine Strafe nötig.

L. II. ff. de pœn.

(4.) Auch eben diesen Principiis unter allen Publicisten eine aufgemachte Sache ist / daß wie receprio Judiorum anfänglich libertime voluntatis ist / hernach semel receptos absque causa wieder zu expelliren nicht zugelassen;

Vid. Mager. de advoc. armat. tit. 8. n. 293.

Marta de Jurisdicç. P. 1. c. 14. n. 2.

Sixtin. de Regal. c. 5. n. 24. & innuneri alii.

Ausso Christen hierunter nicht durioris conditionis seyn können / je mehr

(5.) Nach dem Westphälischen Friedens-Schlusß und denen daben vorgekommenen Deliberationen / pro inconcusso & indisputabili fundamento zu halten / daß das Beneficium Emigrationis voluntatis, nicht aber necessitatis sey.

De quo vid. Cortrej. in Observ. ad Pac. Religios. p. 249. 250. & 251.

Auch was dieserwegen im Instrum. Pac. disponiret ist / eigentlich von solchen Unterthanen zu verföhren ist / die neuerlich in einem Lande / eine andere ungewöhnliche Religion annehmen / so aber auf diesen Casum ganz ohnapplicirlich ist.

Lind

Und wie solchem allem nach zu hellem Tage lieget / daß die Gerechtsame Con-
der zum ößtern genanten Evangelischen Kaufmannschaft zu Cölln am Rhein clusio.
sich auf dem Passauischen Vertrag / Religions- und andere Frieden / die
Reichs-Abschiede und einer immemorialen Possession gründet ; Also ist auch kein
Zweifel / Ihre Kaiserl. Majestät und das ganze Heil. Römische Reich
werden selbige Dero allerhöchst-höchst- und hohen Gemüths-Billigkeit nach
beherzigen / und durch Vorkehrung zulänglicher Mittel / es dahin bringen /
daß die Evangelische den wirklichen Effect all solcher mit vielem Blut erfochtenen
Reichs-Fundamental-Gesetze in der That empfinden / und durch Aufhebung der dar-
wider von E. Hoch-Weisen Magistrat zu Cölln intentirten Neuerungen / bei
dem ruhigen Besitz des vorhin frey gehabten Commercii , auch Commissionen und
Speditionen bleiben mögen.

Beylagen.

Num. I.

LISTA derer vorhandenen Original-Dокументen und Attestaten /
daß die von der Evangelischen Religion in Cölln das Bürger-
Recht gehabt / und gleich anderen Catholischen Bürgern
genossen haben.

- | | |
|----------------------------------|---|
| Num. 1.
1588. 1. Junii. | A Testatum vom 1. Junii 1588. vom Magistrat der Stadt Cölln /
das Peter Kipp daco zum Bürger angenommen. |
| Num. 2.
1592. 2. Decembris. | Attestatum von der Weinschulen de dato 2. Decembris 1592., daß
Peter / Johann / David und Simon Kipp / als Söhne obigen
Petern Kipp / das Bürger-Recht ertheilt worden. |
| Num. 3.
1594. 26. Januarii. | Gerichtliche Obligation vom hohen Weltlichen Gerichts - Schöfften in
Cölln / de dato 1594. 26. Januarii , worin der Creditor Johann
Gordin / als Einwohner und Bürger der Stadt Cölln genannt wird. |
| Num. 4.
1594. 17. Septembris. | Testamentum Johannen Gordins vom 17. Septembris 1594. sub manu
des Kaiserlichen Notarii Caspare Kannegiesers / worinnen
derseide abermahlen ein Bürger in Cölln zu seyn genannt wird. |
| Num. 5.
1596. 8. Augusti. | Testamentum Andreae Mis und Elisabethen Bots sub manu des
Notarii Caspare Kannegiesers de dato 8. Augusti 1596., worin
derselbige Mis ein Bürger genannt wird. |
| Num. 6.
1597. Martii. | Attestatum auf der Weinschulen / daß Conrad Engels die Bürgerschaft
Anno 1597. im Martio gekauft habe / und in das Bürger-Buch einge-
schrieben. |
| Num. 7.
1597. 8. Augusti | Vollmacht von Andrea Mis / unter des Notarii Caspare Kannegies-
fers Hand ; de dato 8. Augusti 1597. , worin derselbe auch pro cive ge-
halten wird. |
| Num. 8.
1605. 7. Decembris. | Attestatum Magistratus der Stadt Cölln de Anno 1605. den 7. Decem-
bris, das Hans Mis / Sohn des vorgedachten Andreae Mis und
Elisabethen Bots Eheleuthen / den Seiden- Gewand- Schnitt und
Kauf an sich erkaufft / und solchen samt allen anderen Bürger-
lichen Frey- und Gerechtigkeiten exerciren möge. |
| Num. 9.
1606. 14. Octobris. | Original Gifft und Übertrag sub manu Notarii Johann Düssel von
Xanten de dato 14. Octobris 1606. Franz Koenen und Gertruden
Sittards Eheleuthen / worin derselbe vor Bürger und Kauff-Händ-
ler der Stadt Cölln erkandt wird. |
| Num. 10.
1606 19. Decembris. | Bürger-Brieff von der Weinschulen vor Hassen Mis de Anno 1606. den
19. Decembris , worin sein Vatter Andreas Mis auch vor ein Bürger
der Stadt erkandt und genennet wird. |